

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat eine neue ab 1. Januar 2016 gültige Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung publiziert. Die neue Wegleitung sowie eine synoptische Darstellung der geänderten Randziffern und Texte sind auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgeschaltet.

<https://www.estv.admin.ch/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis>

Die wichtigsten Änderungen und Präzisierungen

- **Randziffer 17 Vergütungen für den Arbeitsweg**
Werden dem Arbeitnehmer die Arbeitswegkosten bezahlt, ist der Betrag als Berufskostenentschädigung in Ziffer 2.3 zu deklarieren. In diesem Fall ist kein Kreuz im Feld F zu setzen.
- **Randziffer 21 Privatanteil Geschäftswagen**
Massgebend für die Berechnung des zu deklarierenden Privatanteils ist der Kaufpreis inklusive sämtliche Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer).
- **Randziffer 26 Andere Gehaltsnebenleistungen**
Eine steuerbare Gehaltsnebenleistung liegt z.B. dann vor, wenn der Arbeitgeber in eigenem Namen gewisse Auslagen (Lebenshaltungskosten) tätigt und dann die entsprechende Leistung dem Arbeitnehmer und ihm nahestehenden Personen zur Verfügung stellt. Solche Leistungen können z.B. nebst Mietwohnung auch Konsumwaren sein.
- **Randziffer 29 Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt**
In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind nebst Ausweis von Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis weitere Bescheinigungspflichten zu beachten, wenn der geldwerte Vorteil erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an eine in der Schweiz oder im Ausland ansässige Person ausgerichtet oder bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis nach Wegzug aus der Schweiz gewährt wird.



- **Randziffer 37 Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen**
Als weitere anzugebende Leistungen gelten alle Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen des Arbeitnehmers bzw. dessen ihm nahestehende Personen, wie Beiträge an:
 - Krankenkassen
 - alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b),
z. B. Lebens-, Renten-, Kapital- oder Sparversicherungen.

- **Randziffer 52 Effektive Spesenvergütungen**
Als zu deklarierende effektive Spesenvergütungen, die bei einem Arbeitnehmer angefallen sind, gelten auch Spesenauslagen, welche über Firmenkreditkarten bezahlt werden. Keine Deklarationspflicht besteht, wenn die in der Wegleitung aufgeführten Vorgaben eingehalten werden. Für die Anwendung der in der Wegleitung aufgeführten Pauschalen ist eine tatsächliche Reisetätigkeit Voraussetzung. Eine Hochrechnung der Einzelfallpauschalen auf die Arbeitstage ist nicht zulässig.

- **Randziffer 57 Übrige effektive Spesen**
Randziffer 60 Übrige Pauschalspesen
Randziffer 65a Expatriateruling
Die Ziffern enthalten neue Ausführungen zu den Expatriatespesen.

- **Randziffer 61 Beiträge des Arbeitgebers für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten**
In diesem Feld sind alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden. Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.

- **Randziffer 70 Geschäftsfahrzeug**
Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst, muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen.

- **Randziffer 72 Nicht zu deklarierende Leistungen**
Als nicht zu deklarierende Leistungen gelten unter anderem:
 - Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs) bis CHF 1'000.— im Einzelfall
 - Rabatte auf Waren, die zum Verzehr und Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind.